

Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

I.	Betriebswirtschaftliche Hinweise zur Existenzgründung	2
1.	Marktsituation	2
2.	Betriebskosten	2
3.	Steuern.....	2
4.	Lebensunterhalt	2
5.	Finanzplanung	2
II.	Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr	3
III.	Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung	3
1.	Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens	3
2.	Nachweis der Zuverlässigkeit	3
3.	Nachweis der fachlichen Eignung.....	3
4.	Verkehrsleiter	4
IV.	Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung	5
1.	Struktur der Prüfung	5
2.	Bewertung der Prüfungsleistungen	5
3.	Prüfungssachgebiete	5
V.	Prüfungsanforderungen	5
1.	Grundsätzliches zur Prüfung über den Nachweis der fachlichen Eignung.....	5
2.	Anmeldung zur Prüfung.....	6
3.	Prüfungsvorbereitung.....	6
VI.	Literaturhinweise.....	6
VII.	Anschriften der Verkehrsverlage	7
VIII.	Schulungsveranstalter.....	7
IX.	Versicherungspflicht.....	7
X.	Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	8
XI.	Gewerblicher Güterkraftverkehr	9
XII.	Zuständige Behörden.....	10
XIII.	Anmeldeformular.....	10

I. Betriebswirtschaftliche Hinweise zur Existenzgründung

Sie möchten sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbständig machen. Bitte prüfen Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften als erstes, ob sich Ihr persönliches Engagement und Ihr Kapitaleinsatz lohnen werden. Hierzu einige Anhaltspunkte:

1. Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u.a. beeinflusst von der Konkurrenzsituation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz. Die Konkurrenzsituation ist zur Zeit gekennzeichnet durch gleichbleibend niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist deshalb im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist um so größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu akquirieren müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie die Ihnen angebotenen Verträge eingehend!

2. Betriebskosten

Stellen Sie den erwarteten oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres späteren Unternehmens gegenüber. Das sind z.B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen/ Ersatzteile/Wartung, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reifen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung

3. Steuern

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Unternehmensergebnis. Bitte beachten Sie, dass Gewinne grundsätzlich gewerbsteuer- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH Körperschaftsteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben), damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind.

Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmergebens gegenüber dem Finanzamt keine optimistischen Gewinn-schätzungen. Sie werden sonst zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert, die bezahlt werden müssen.

Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer leider keinen "Existenzgründungsbonus".

4. Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt; auch als Unternehmer/in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen, wie Miete für Privatwohnung/Hypothekenablösung für Privathaus, Nebenkosten (u.a. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge und Pflegeversicherung in ausreichendem Maße berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als Unternehmer/in aber ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen. Hinzu kommen z.B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

5. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb ermitteln Sie sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Holen Sie Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Vor allem: treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht.

II. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis von der zuständigen Verkehrsbehörde.

Außerdem muss die Gewerbeanmeldung bei der für den Betriebssitz zuständigen Behörde erfolgen (Gewerbeamt)

Die **Erlaubnis für den Güterkraftverkehr** berechtigt ausschließlich zu innerstaatlichen Beförderungen.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. **Gemeinschaftslizenz (auch "EU-Lizenz" genannt)** benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit der sog. **bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile)** durchgeführt werden.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der **Anlage 1** entnehmen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig. Die Ansprechpartner bei den Verkehrsbehörden des Bereiches der IHK zu-Rostock können Sie der **Anlage 2** entnehmen.

III. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung sind:

- die persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers/ des Verkehrsleiters
- die finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes
- die fachliche Eignung des Antragstellers (Unternehmer oder Verkehrsleiter)
- das Vorhandensein einer Niederlassung mit Räumlichkeiten die über eine hinreichende Ausstattung zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbes verfügen.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 Euro für das erste Kraftfahrzeug und 5.000 Euro für jedes weitere Kraftfahrzeug beträgt. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, ggf. der Berufsgenossenschaft, Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde.

2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. vorhandenen Verkehrsleiters sind der Erlaubnis-/Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. ein polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Auszug aus dem Verkehrsregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellter Fachkundenachweis vorgelegt werden. Die fachliche Eignung ist generell durch eine Prüfung bei der am Wohnsitz zuständigen IHK zu erwerben.

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

– Anerkennung leitender Tätigkeit:

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Tätigkeit muss den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 3. Dezember 2009 lückenlos umfassen.
- Die Tätigkeit muss in einem Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten ausgeübt worden sein.
- Durch die Tätigkeit müssen die notwendigen Kenntnisse auf allen Sachgebieten der EU-Berufszugangsverordnung (Anhang 1 Teil 1 EG-VO 1071/2009) tatsächlich erlangt worden sein.

Die IHK's führen mit den einzelnen Antragstellern generell ein umfassendes Beurteilungsgespräch um zu prüfen, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden.

Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt bei der IHK zu Rostock 50,00 € .

– Gleichwertige Abschlussprüfungen:

Bestimmte Hochschul- und Fachhochschulabschlüsse können von den Mitgliedstaaten anerkannt werden. Aktuell gibt es in Deutschland jedoch keinen Hochschul-, Fachschul- oder Berufsabschluss, der die in der Anlage 1 der Liste der in Artikel 8 genannten Sachgebiete vollständig abdeckt. Alle bislang anerkannten Abschlussprüfungen gelten auch weiterhin als gleichwertig, sofern sie vor dem 4. Dezember 2011 erfolgreich abgeschlossen wurden. Diese sind:

- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/-frau;
- Abschlussprüfung zum Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterverkehr;
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/-in;
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition, der Berufsakademien Lörrach und Mannheim;
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr, der Fachhochschule Heilbronn.
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademie Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebslehre und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig (siehe unten - Fachkundeprüfungen) ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt bei der IHK zu Rostock 30,00 € .

– Fachkundeprüfung:

vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK zu **Rostock**. ist zuständig für die kreisfreie Stadt **Rostock**, und die **Landkreise Vorpommern- Rügen und Landkreis Rostock**.

4. Verkehrsleiter

Nach der geltenden Berufszugangsverordnung muss die fachliche Eignung durch den Unternehmer oder einem Verkehrsleiter erbracht werden. Die Funktion des Verkehrsleiters kann seit dem 4.12.2011 auch durch eine externe Person ausgeübt werden.

Weiter Informationen zum Verkehrsleiter finden Sie [hier](#)

IV. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen und gegebenenfalls einem mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

- schriftliche Fragen 40 % (120 Punkte)
- schriftliche Übungen/Fallstudien 35 % (105 Punkte)
- mündliche Prüfung 25 % (75 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl d.h. 180 Punkte, erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde; dies ist der Fall, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt wurden.

3. Prüfungssachgebiete

Die Prüfungssachgebiete finden Sie [hier](#) oder unter der Dokumenten Nr. 80887. Es handelt sich hierbei um einen von den IHKs erarbeiteten ausführlichen Orientierungsrahmen, der auf Anhang I der sogenannten EG-Berufszugangs-Richtlinie basiert und auf die neue Berufszugangsverordnung-GüKG lediglich hinweist.

V. Prüfungsanforderungen

1. Grundsätzliches zur Prüfung über den Nachweis der fachlichen Eignung

Die Anmeldung und die Durchführung o.g. Prüfung richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Berufszugangs-Verordnung GüKG, der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonen- und des Güterkraftverkehrs und der Gebührenordnung der IHK. Die Unterlagen sind jederzeit in der IHK einsehbar.

- Ein Bewerber gilt als angemeldet, wenn der Anmeldebogen der IHK ausgefüllt vorliegt.
- Die Prüfungsgebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, 150 Euro und ist 0,5 Std. vor Prüfungsbeginn in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock einzuzahlen.
- Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen (4 Stunden) und gegebenenfalls einem mündlichen Prüfungsteil.
- Als Hilfsmittel ist nur der Taschenrechner erlaubt.
- Die Benutzung eigener Unterlagen wird als Täuschung ausgelegt und hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge.

- Der bekannt gegebene Termin zur mündlichen Prüfung ist unbedingt einzuhalten. Liegen zwingende Gründe vor, die eine Verhinderung verursachen, sind sie der Kammer unverzüglich zu erklären, da andernfalls die **Gesamtprüfung als nicht bestanden** gilt.

2. Anmeldung zur Prüfung

Industrie- und Handelskammer zu Rostock
 GB Innovation, Umwelt, Verkehr, Maritime Wirtschaft
 Ernst-Barlach-Str. 1-3
 18055 Rostock

Ansprechpartner: Heidrun Kaufmann
 Tel.: 0381/ 338141
 Fax: 0381/ 338109,
 E-Mail: kaufmann@rostock.ihk.de

Das Anmeldeformular ist als **Anlage 3** beigefügt

3. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

VI. Literaturhinweise

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin:

• Lehr- und Übungsbücher

- *Baumeister, Wolfgang/Jessen, Thorsten:*

Das Güterkraftverkehrsunternehmen: Fachwissen für Existenzgründer und zur IHK Fachkundeprüfung, Loseblatt-Ausgabe (Band 1) und Trainingsbuch (Band 2), Hamburg: K.O. Storck-Verlag.

- *Gehron, Werner/Kirchner, Jürgen:*

Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer?, Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer

- *Jansen, Cornelius:*

Güterkraftverkehrsunternehmer - Prüfungstest. München: Heinrich Vogel.

- *Helf-Marx, Christiane*

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer Fachrichtung: "Güterkraftverkehr"

Verkehrsverlag HeMa,

- Lehrbuch,
- Fragenkatalog,
- Lösungsbuch:
- Fahrzeugkostenrechnung mit Nutzungsausfall

- *Scharl, Konrad/Scheungrab, Karl/Durmann, Christian:*

Der Güterkraftverkehrsunternehmer - Leitfaden für die Sachkundeprüfung, München: Heinrich Vogel.

• Kostenrechnung

- *Bundesverband Wirtschaftsverkehr und Entsorgung (BWE) (Hrsg.):*

Kostenorientierte Unverbindliche Richtpreis-Tabellen (KURT), München: Heinrich Vogel

VII. Anschriften der Verkehrsverlage

- Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211/ 9 91 93- 0
Fax: 0211/ 9 91 93- 27, E-Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de, Shop: www.verkehrsverlag-fischer.de
- VerkehrsverlagHeMa, Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen, Tel. 0 23 61 / 65 809 0,
Fax: 0 23 61 / 65 809 21 E-mail: info@verkehrsverlag-hema.de,
Homepage: www.verkehrsverlag-hema.de
- K. O. Storck Verlag, Striepenweg 31, 21147 Hamburg, Tel. 0 40/7 97 13-160 Fax: 040/ 797 13 101
E-Mail: service@storck-verlag.de
- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 816664 München, Tel.: 0180/5 26 26 18,
Fax: 0180/5 99 11 55 (jeweils 0,12 €/Min), www.heinrich-vogel-shop.de

VIII. Schulungsveranstalter

Folgende Veranstalter führen im Kammerbezirk Rostock Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung durch:

TOKOM Partner Rostock GmbH
An der B 105
18069 Sievershagen

Ansprechpartner: Herr Dr. Saß
Telefon: 0381/ 8098871,
Fax: 0381/ 8098873
E-Mail: info@tokom.de
Internet: www.tokom.de

DEKRA Akademie GmbH
Lindenallee 63
18437 Stralsund

Ansprechpartner: Herr Lieckfeldt
Telefon: 03831/ 287730
Fax: 03831/ 287740
E-Mail: stralsund.akademie@dekra.com
Internet: www.dekra-akademie.de

IX. Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer "Haftpflichtversicherung" gegen alle Güter- und Verspätungsschäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

Als Güterkraftverkehrsunternehmer werden Sie Kraft Gesetz, mit der Gewerbeanmeldung, automatisch bei der Berufsgenossenschaft (BG) für Verkehr) pflichtversichert. Dies ist die gesetzliche Unfallversicherung.

BG- Verkehr Hauptverwaltung Hamburg
Ottenser Hauptstr. 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40/ 3980-0
Fax: +49 40/ 3980-1666

Außenstelle Rostock
Blücherstr. 27 a
18055 Rostock
Tel.: +49 381/ 7699396
Fax: +49 381/ 7699304

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

Frau Kaufmann
Ernst-Barlach-Str. 1-3
18055 Rostock

Tel.: 0381/338-141
Fax: 0381/338-109
E-Mail: kaufmann@rostock.ihk.de, www.rostock.ihk24.de

X. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Anlage 1

Der Rechtsrahmen des Gütertransports

- *Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gilt nicht für*
 - ⇒ die Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten,
 - ⇒ die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
 - ⇒ die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
 - ⇒ die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
 - ⇒ die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
 - ⇒ die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
 - ⇒ die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
 - ⇒ die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
 - ⇒ die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.
- *Alle anderen Gütertransporte unterliegen dem GüKG!*

XI. Gewerblicher Güterkraftverkehr

Das Güterkraftverkehrsgesetz unterscheidet in:

Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens; Voraussetzungen:

1. Die Güter Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt
2. Der Transport muss der Anlieferung zum Unternehmen, dem Versand vom Unternehmen, der Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit sein.

Als Werkverkehr gilt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kfz verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.

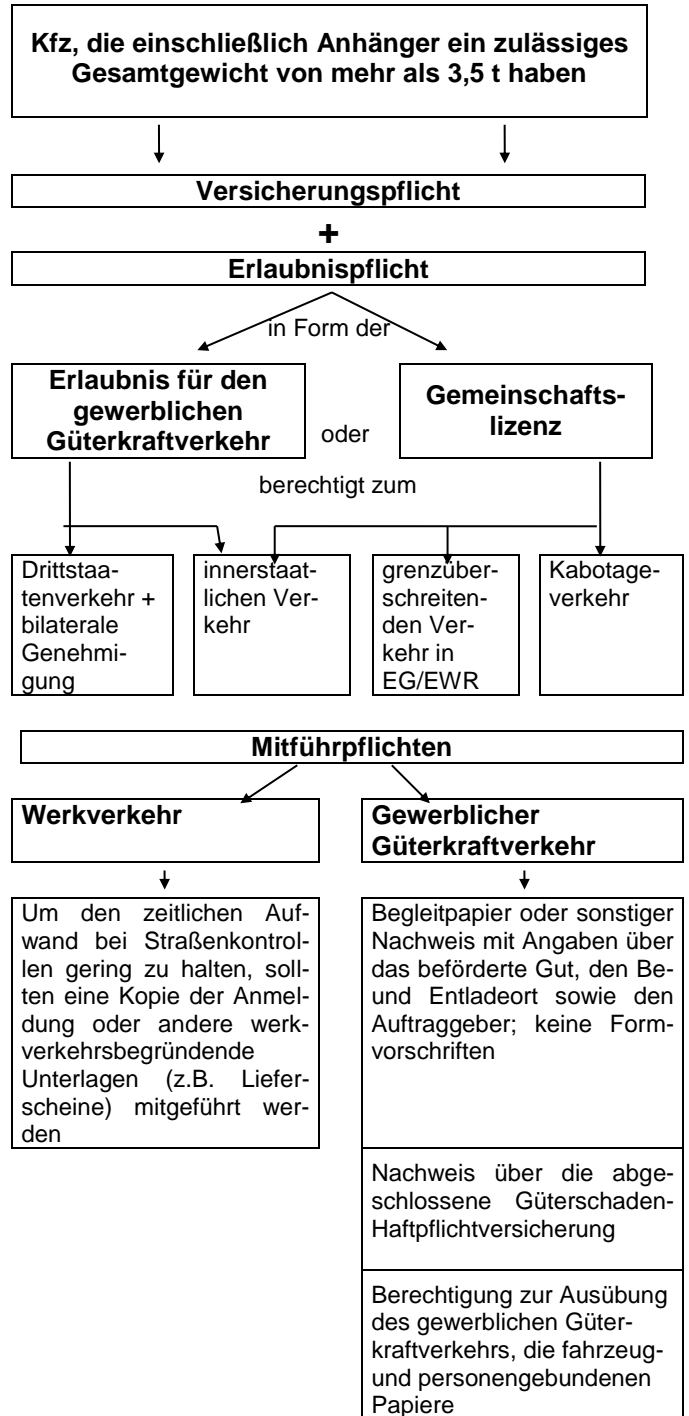
Keine Versicherungspflicht

+

Erlaubnisfreiheit

aber

Meldepflicht beim BAG, wenn Lkw, Lkw mit Anhänger oder Sattel-Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden



XII. Zuständige Behörden

Anlage 2

Zuständige Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz

Hansestadt Rostock
Stadtamt

Abt. Gewerbeangelegenheiten
Charles-Darwin Ring 6
18059 Rostock

Ansprechpartner: Frau Hansen
Telefon: 0381/ 381 3207
Fax: 0381/ 381 3284

Landkreis Rostock
Straßenverkehrsamt
Am Waldrand 3
18202 Bad Doberan

Ansprechpartner: Frau Latzko/ Frau Jürß
Telefon: 03843/ 755 65 214 oder 65 215
Fax: 03843/ 755 65 820 od. 21

Landkreis Rostock
Straßenverkehrsbehörde
Parumer Weg 33
18273 Güstrow

Ansprechpartner: Frau Schütt
Telefon: 03843/ 755 65 220
Fax: 03843/ 755 65 803

Landkreis Vorpommern - Rügen
Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 35
18437 Stralsund

Ansprechpartner: Frau Leopold
Telefon: 03831/ 357 2617
Fax: 03831/ 357 4131

Landkreis Vorpommern - Rügen
Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Ansprechpartner: Frau Otte
Telefon: 03831/ 357 2616
Fax: 03831/ 357 4131

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Landesbehördenzentrum
Erich-Schlesinger Str. 35
18059 Rostock

Ansprechpartner: Herr Feest
Telefon: 0381/ 122 3140
Fax: 0381/ 122 3500, 3501

Zuständiges Bundesamt für die Anmeldepflicht des Werkverkehrs (ab 3,5t zul. Gesamtgewicht)

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Bleicherufer 11
19053 Schwerin

Ansprechpartner: Frau Goosmann
Telefon: 0385/ 59141-213
Fax: 0385/ 59141-290

Industrie- und Handelskammer zu Rostock
GB Innovation, Umwelt, Verkehr, Maritime Wirtschaft
Postfach 10 52 40
18010 Rostock

Ihr Ansprechpartner:
Heidrun Kaufmann
Tel.: 0381/338-141
E-Mail: kaufmann@rostock.ihk.de

Antrag
auf Abnahme einer Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrs-
unternehmens, einschließlich Umzugsverkehr (§ 5 GBZugV)

Den Bogen bitte in Druckschrift ausfüllen!

1. Name:
2. Vorname:
3. Geburtsdatum:
4. Geburtsort/- Land:
5. Staatsangehörigkeit:
6. Hauptwohnsitz laut polizeilicher Anmeldung (Straße, PLZ, Ort):
7. Telefon (Festnetz/ Handy):
8. Ich bin ab bereit, die Prüfung abzulegen.

Sollte Ihr Wohnsitz nicht im IHK-Bezirk Rostock* sein, so ist eine Freistellungsbescheinigung der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer erforderlich!

(*Bezirk der IHK zu Rostock: Rostock, Landkreis Nordvorpommern-Rügen, Landkreis Rostock

Bitte fügen Sie diesem Antrag eine Kopie (Vorder- u. Rückseite) Ihres Personalausweises bei.

9. Angaben zu bisherigen Fachkundeprüfungen:

- Ich nehme zum ersten Mal an einer solchen Prüfung teil.
- Ich habe bereits an einer solchen Fachkundeprüfung teilgenommen. (Dann füllen Sie bitte folgende Fragen aus!)

Datum der Prüfung:

Ort der prüfenden IHK:

Ergebnis der Prüfung: bestanden nicht bestanden

Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung: Welche Wiederholungsfrist hat der Prüfungsausschuss bestimmt? Monate

Die Prüfungsgebühr beträgt gemäß Beschluss der Vollversammlung der IHK zu Rostock **150,00 €**. Sie ist vor Beginn der Prüfung in bar einzuzahlen.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift